

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 18.12.2025.

3.3 **Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) im Bereich Vollstreckungswesen Geringfügige Anpassungen auf Hinweis der Kommunalaufsicht**

Vorlage: 251/2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88), folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Vollstreckungswesen (gemeinsame Vollstreckungsstelle)

Zwischen

der Stadt Neu-Anspach,
Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
- nachfolgend „Stadt Neu-Anspach“ genannt -

der Gemeinde Grävenwiesbach,
Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach
- nachfolgend „Gemeinde Grävenwiesbach“ genannt -

der Gemeinde Wehrheim,
Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim
- nachfolgend „Gemeinde Wehrheim“ genannt

der Gemeinde Weilrod,
Am Senner 1, 61276 Weilrod
- nachfolgend „Gemeinde Weilrod“ genannt

und

der Stadt Usingen,
Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen
- nachfolgend „Stadt Usingen“ genannt -

§ 1 Beteiligte/Aufgaben

- (1) Die Stadt Usingen wird gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 1 KGG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Nr. 1 HessVwVG für die Stadt Neu-Anspach und die Gemeinden Grävenwiesbach, Wehrheim und Weilrod die Aufgaben einer gemeinsamen Vollstreckungsstelle übernehmen (Delegation).
- (2) Die Aufgaben der gemeinsamen Vollstreckungsstelle werden durch den Magistrat der Stadt Usingen übernommen und durch besonders bestellte Bedienstete (gemeinsamer Vollziehungsbeamte) im Sinne des § 6 HessVwVG ausgeübt. Dies umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:
 - Annahme von Zahlungen, deren Abrechnung und Weiterleitung an die Gläubiger

- Pfändung von Forderungen und Sachen sowie Verwertung von Pfandgegenständen durch öffentliche Versteigerung
- Annahme und Verwertung von Sicherheiten
- Einleitung und Vollziehung von Arresten
- Einleitung/Mithilfe bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners
- Vollstreckungsschutzmaßnahmen
- Vollstreckungshilfe für Andere
- Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft beim zuständigen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichtes

(3) Zusätzlich hat die Vollstreckungsstelle alle bearbeiteten Fälle nach der jeweiligen Kommune in Fallzahlen aufgeschlüsselt zu erfassen und bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

§ 2 Personal/Verfahren

(1) Die Aufgaben werden durch die Stadt Usingen nach bestem Wissen und Gewissen übernommen. Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des in der gemeinsamen Vollstreckungsstelle eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Usingen aus. Dienstsitz ist das Rathaus Usingen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadt Usingen verpflichtet sich, dass für die Aufgabenübernahme erforderliche, ausreichend qualifizierte Personal sowie die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Abstimmung zwischen der Stadt Usingen und den übrigen beteiligten Kommunen erfolgt im Wesentlichen fernmündlich (via E-Mail, Telefon). Sofern erforderlich, sind Absprachen und Termine auch in den beteiligten Kommunen wahrzunehmen.

(4) Externer Schriftverkehr und Vollstreckungsmaßnahmen werden unter Verwendung der Hoheitszeichen, Logos oder Signaturen der Stadt Usingen geführt bzw. getroffen. Der entsprechende Gläubiger ist auf dem Schriftstück zu benennen.

§ 3 Kostenausgleich

(1) Die Stadt Usingen stellt für die geschaffene IKZ einen Fördermittelantrag beim Land Hessen. Die zu generierende Fördermittel werden in die Jahresabrechnung zum Ausgleich der Kosten anteilig berücksichtigt.

(2) Zum Ausgleich der Personal- und Sachkosten für die Übernahme der in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben erstellt die Stadt Usingen an die beteiligten Kommunen eine jährliche Abrechnung bis spätestens 28.02. des Folgejahres.

(3) Als Personalkosten sind die Vergütung des Vollziehungsbeamten zuzüglich der im Arbeitsvertrag vereinbarten Leistungsprämie, sowie die Personalkosten für den Vollstreckungsdienst abzurechnen.

(4) Als Sachkosten werden die Arbeitsplatzkosten, EDV-Kosten, Handycosten, Fortbildungskosten und Kosten für den Dienst-PKW zur Abrechnung gebracht.

(5) Ein Teil der eingenommenen Vollstreckungsgebühren nach § 2 der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz wird an den Vollziehungsbeamten als Leistungsprämie gezahlt. Diese ist auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt. Die übrigen eingenommenen Vollstreckungsgebühren werden bei der Abrechnung mit den zu zahlenden Kosten bei der jeweiligen Kommune verrechnet.

(6) Fremde Vollstreckungsaufträge (Amtshilfeersuchen von Dritten) werden für alle beteiligten Kommunen über die Stadt Usingen abgewickelt und abgerechnet. Die Stadt Usingen trägt hier für alle eingegangenen Ersuchen die Personalkosten und erhält im Gegenzug auch alle hierfür zu vereinnahmenden Gebühren.

(7) Die Abrechnung erfolgt anhand der jeweils eingereichten eigenen Vollstreckungsaufträge. Die ermittelten jährlichen Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) werden durch die Gesamtzahl aller eingereichten Vollstreckungsaufträge (eigene und fremde Ersuchen) dividiert und sodann mit den von der jeweiligen Kommune eingereichten Vollstreckungsaufträge multipliziert. Danach sind noch die jeweilig eingenommenen Vollstreckungsgebühren der Kommunen in Abzug zu bringen.

(8) Eine Erstattung von uneinbringlichen Vollstreckungskosten bei eigenen Ersuchen erfolgt im Rahmen des § 3 Abs. 2.

(9) Die Stadt Usingen ist berechtigt vierteljährliche Abschlagszahlungen zu verlangen.

(10) Die beteiligten Kommunen sind berechtigt die Abrechnungsunterlagen zu prüfen und die dazu erforderlichen Unterlagen einzusehen.

§ 4

Inkrafttreten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag frühestens jedoch zum 01.01.2026 in Kraft. Sie wird unbefristet abgeschlossen und kann von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 27 Abs. 2 Satz 2 KGG).

(2) Der Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Absatz 1 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Änderung/Aufhebung

Änderungen dieser Vereinbarung, die den Gegenstand, die den Beteiligten zustehenden Befugnisse oder den Kreis der Beteiligten betreffen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen § 27 Absatz 1 Satz 1 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)